

Entwurf Gemeindeversammlung vom 02.12.2024



Gemeinde Dielsdorf

vom 1. Januar 2025

Verordnung über die Wasser- versorgungsanlagen



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung	4
Art. 3	Versorgungsgebiet	4
Art. 4	Umfang der Versorgung	4
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	5
Art. 6	Qualitätssicherung	5
Art. 7	Wasserbezüger	5
Art. 8	Grundeigentümer	5
2.	Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung	6
Art. 9	Generelles Wasserversorgungsprojekt	6
Art. 10	Leitungsnetz, Umfang der Anlagen, Definition	6
Art. 11	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	6
Art. 12	Hydrantenanlage	7
Art. 13	Betätigung von Hydranten und Schiebern	7
Art. 14	Öffentliche Brunnenanlagen	7
Art. 15	Platzierung von Wasserleitungen	7
Art. 16	Beanspruchung von Privatgrund	8
Art. 17	Schutz der öffentlichen Leitungen	8
Art. 18	Werkleitungskataster	8
3.	Hausanschlussleitung	9
Art. 19	Definition	9
Art. 20	Leitungsführung	9
Art. 21	Erstellung und Kontrollen	9
Art. 22	Technische Bedingungen	9
Art. 23	Erdung	9
Art. 24	Mehrere Gebäude	11
Art. 25	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	11
Art. 26	Unterhalt und Erneuerung	11
Art. 27	Nullverbrauch	11
Art. 28	Stilllegung	11
4.	Hausinstallation	13
Art. 29	Erstellung	13
Art. 30	Kontrolle	13
Art. 31	Technische Vorschriften	13

Art. 32	Unterhalt	13
Art. 33	Wasserbehandlungsanlagen	14
Art. 34	Frostgefahr	14
Art. 35	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	14

5. Wasserabgabe 14

Art. 36	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	14
Art. 37	Einschränkung der Wasserabgabe	14
Art. 38	Anschlussgesuch	15
Art. 39	Haftung des Wasserbezügers	15
Art. 40	Meldepflicht	15
Art. 41	Wasserableitungsverbot	15
Art. 42	Unberechtigter Wasserbezug	15
Art. 43	Vorübergehender Wasserbezug	17
Art. 44	Beginn und Kündigung des Wasserbezuges	17
Art. 45	Abnahmepflicht	17
Art. 46	Wasserabgabe für besondere Zwecke	17
Art. 47	Abnorme Spitzenbezüge	17

6. Wassermessung 18

Art. 48	Einbau	18
Art. 49	Haftung	18
Art. 50	Standort	18
Art. 51	Technische Vorschriften	18
Art. 52	Ablesung der Messeinrichtung	18
Art. 53	Messung	19
Art. 54	Störungen	19
Art. 55	Mehrere Wasserzähler	19

7. Finanzierung 19

Art. 56	Öffentliche Anlagen, Gebühren	19
Art. 57	Kostentragung Hausanschlussleitung	19

8. Strafbestimmungen 20

Art. 58	Strafbestimmungen	20
Art. 59	Rekursrecht	20

9. Schlussbestimmungen 20

Art. 60	Übergangsbestimmungen	20
Art. 61	Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts	21

1. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung

- ¹ Die Wasserversorgung Dielsdorf erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter der Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- ² Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.
- ³ Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen. Zur Begutachtung bestimmter Fragen können Fachleute beigezogen werden. Die Aufgaben und Befugnisse werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Dielsdorf sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenordnung) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- ² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.
- ³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

- ¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den massgebenden Normen. Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons.
- ² Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.
- ³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, koordiniert mit der Nutzungsplanung.

Art. 6 Qualitätssicherung

- ¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes und des Kantons genügt.
- ² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Stelle, die für die Qualitätssicherung des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7 Wasserbezüger

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2. Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung

Art. 9 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen der Wasserversorgung werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) geplant, erstellt, saniert, erneuert und erweitert.

Art. 10 Leitungsnetz, Umfang der Anlagen, Definition

- ¹ Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das wasserversorgungseigene Leitungsnetz (Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen) mit Hydranten und allen übrigen Einrichtungen wie Brunnenstuben mit Quelfassungen, Reservoir, Fernsteuerungs- und Pumpenanlagen.
- ² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezügler.
- ³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.
- ⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- ¹ Alle öffentlichen Anlagen werden von der Wasserversorgung, teilweise zu Lasten der Grundeigentümer, erstellt.
- ² Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig.
- ³ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der massgebenden Normen und technischen Richtlinien auszuführen.

Art. 12 Hydrantenanlage

- ¹ Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.
- ² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- ⁴ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
- ⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 13 Betätigung von Hydranten und Schiebern

- ¹ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist nur den Organen der Wasserversorgung und der Feuerwehr gestattet.
- ² Beschädigungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen

- ¹ Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung.
- ² Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Art. 15 Platzierung von Wasserleitungen

Öffentliche Wasserleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. In besonderen Fällen dürfen öffentliche Wasseranlagen auch in privatem Grund, ausserhalb von Baulinien erstellt werden. In diesem Fall ist die Anlage mit Durchleitungsrechten, Versorgungsbaulinien oder Baurechten zu sichern.

Art. 16 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ² Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Leerungen im Baulinienbereich resp. Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.
- ³ Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- ⁴ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- ⁵ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 17 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Art. 18 Werkleitungskataster

- ¹ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen. Sie führt einen Kataster über das öffentliche und private Leitungsnetz (Werkleitungskataster) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Wasserversorgung die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind und Einmessungen auf ihrem Grund zu dulden.

3. Hausanschlussleitung

Art. 19 Definition

- ¹ Die Hausanschlussleitung (inkl. T-Stück) verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteil der Anschlussleitung.

Art. 20 Leitungsführung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird unter Berücksichtigung der Interessen des Gesuchstellers durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 21 Erstellung und Kontrollen

- ¹ Der Grundeigentümer erstellt die Hausanschlussleitung inkl. Absperrorgane und Anschluss an das Verteilnetz. Die Arbeiten müssen durch ausgewiesene Fachkräfte ausgeführt werden und gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- ² Die Leitungen werden vor dem Eindecken durch eine von der Wasserversorgung beauftragte Kontrollinstanz kontrolliert und eingemessen. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Kontrolle keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.
- ³ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 22 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
- ³ Die Anschlussleitungen sind nach den technischen Richtlinien der Wasserversorgung zu erstellen.

Art. 23 Erdung

- ¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 24 Mehrere Gebäude

Für Wasserversorgungsanlagen, welche von mehreren Gebäuden benützt werden, sind die Anteilsverhältnisse und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Wasserversorgung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitungen mit Ausnahme des Wassermessers stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 26 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers unterhalten und erneuert. Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten können aus Gründen der Versorgungssicherheit auch gegen den Willen des Grundeigentümers angeordnet oder ausgeführt werden.

² Die Wasserversorgung kann im Zusammenhang mit anderen Infrastrukturprojekten verlangen, dass eine Hausanschlussleitung erneuert werden muss, sofern dies verhältnismässig ist.

³ Die Wiederherstellung von bestehenden Objekten, welche im Rahmen des Unterhalts/der Erneuerung beschädigt werden, wird nicht von der Wasserversorgung bezahlt.

⁴ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

⁵ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

⁶ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) Bei mangelhaftem Zustand,
- b) Bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) Nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Art. 27 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung.

Art. 28 Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten

des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

4. *Hausinstallation*

Art. 29 Erstellung

- ¹ Die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist berechtigt, auf Kosten der Wasserbezüger eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.
- ² Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute mit einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Hausinstallation.
- ³ Alle Installationsarbeiten, die den Wasserbezug beeinflussen, sowie die Installation von Wasserbehandlungsanlagen, sind vor der Ausführung der Wasserversorgung zu melden.
- ⁴ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Kontrolle vornehmen kann.
- ⁵ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.
- ⁶ Die Erteilung einer Installationsberechtigung erfolgt durch die Wasserversorgung und richtet sich nach den massgebenden Normen und technischen Richtlinien.

Art. 30 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 31 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die massgebenden technischen Richtlinien verbindlich.

Art. 32 Unterhalt

Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach den massgebenden Normen zertifiziert sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 34 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wasserabgabe

Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Trinkwasser ist haushälterisch zu verwenden. Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers. usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

² Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Ausbleiben der Wasserlieferung, mangelnden Druck oder Verunreinigungen, insbesondere nach Leitungsrevisionen, vorzukehren.

Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Wasserknappheit
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- e) bei Brandfällen

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt keine Ermässigung des Wasserzinses.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekanntgegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Wasserbezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, können ihm die Mehrkosten weiterverrechnet werden. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Hausinstallation und an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Wasserbezüger.

Art. 38 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Gebührenreglements.

² Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

³ Installationen und Apparate haben den eidgenössischen- und kantonalen Vorschriften sowie massgebenden Normen und technischen Richtlinien zu entsprechen.

Art. 39 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 40 Meldepflicht

Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist der gleichen Stelle zudem ein Verantwortlicher für die Pflichten ihr gegenüber mitzuteilen.

Art. 41 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 42 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug

- ¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.
- ² Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 44 Beginn und Kündigung des Wasserbezuges

- ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers.
- ² Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- ³ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.
- ⁴ Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 45 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke

- ¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung.
- ² Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen (Aufbereitungsanlagen) zu knüpfen.

Art. 47 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

6. *Wassermessung*

Art. 48 Einbau

- ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.
- ² Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- ³ Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.
- ⁴ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 49 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 50 Standort

- ¹ Der Standort der Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau der Messeinrichtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Die Messeinrichtung muss frostsicher und stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 51 Technische Vorschriften

- ¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.
- ² Im Weiteren sind die massgebenden Normen und technischen Richtlinien zu beachten.

Art. 52 Ablesung der Messeinrichtung

- ¹ Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.
- ² Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt durch die Wasserversorgung oder durch sie Beauftragte. Die Wasserversorgung kann die Kundschaft ersuchen, die Wasserzähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.
- ³ Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 53 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 54 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24 Abs. 4 OR.

Art. 55 Mehrere Wasserzähler

Wünscht oder benötigt ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

7. Finanzierung

Art. 56 Öffentliche Anlagen, Gebühren

- ¹ Die Wasserversorgung erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, Gebühren und Beiträge.
- ² Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der Wasserversorgung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
- ³ Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Darin werden alle Bestimmungen zur Finanzierung der Wasserversorgung und der Erhebung der Gebühren festgehalten.

Art. 57 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

8. *Strafbestimmungen*

Art. 58 Strafbestimmungen

- ¹ Übertretungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 59 Rekursrecht

- ¹ Gegen Anordnungen der Bau- und Werkkommission, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erhoben werden.
- ² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet
- ³ Beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.
 - a) beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
 - b) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

9. *Schlussbestimmungen*

Art. 60 Übergangsbestimmungen

Massgebend für die Anwendbarkeit dieser Verordnung ist der Zeitpunkt der Baubewilligung. Bei Bauten und Anlagen ohne Baubewilligungspflicht ist der Zeitpunkt der Bauvollendung, bzw. das Datum der Gebäudeschätzung massgebend.

Art. 61 Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung ist von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 02.12.2024 erlassen worden und tritt per 01.01.2025 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten werden alle kommunalen Beschlüsse und Erlasse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

Dielsdorf, 02.12.2024

Gemeindeversammlung Dielsdorf

Gemeindepräsident

Andreas Denz

Gemeindeschreiber

Nando Nussbaumer